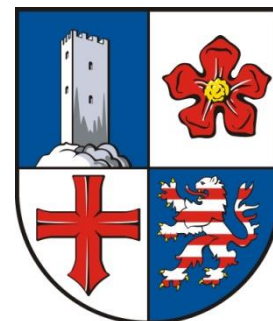


Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 1 von 25



Technischen Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 2 von 25



- 1. Allgemeines**
- 2. Allgemeine Anforderungen**
- 3. Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)**
- 4. Feuerwehrpläne**
- 5. Feuerwehr-Laufkarten**
- 6. Zugang zum Objekt im Alarmfall**
- 7. Feuerwehr-Schließung**
- 8. Übertragungseinrichtung**
- 9. Brandmeldezentrale (BMZ)**
- 10. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störmeldungen**
- 11. Brandmelder**
- 12. Zugänglichkeit**
- 13. Kennzeichnung**
- 14. Interne Alarmierung**
- 15. Sprinkleranlagen**
- 16. Sonstige Anlagen**
- 17. Sprachalarmanlagen**
- 18. Projektierung**
- 19. Aufschaltung der Anlage durch die Brandschutzdienststelle**
- 20. Wartung**
- 21. Einweisung der Feuerwehr**
- 22. Erfordernisse Drittanbieter**
- 23. Sonstige Bedingungen**
- 24. bauliche und betriebliche Änderungen**
- 25. Ansprechpartner**
- 26. Inkrafttreten**
- 27. Anhänge**

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 3 von 25



1. Allgemeines

Diese Aufschaltbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung an die Zentrale Leitstelle des Kreises Bergstraße. Sie konkretisieren die allgemein geltenden Regeln und ergänzen diese um kreisspezifische Voraussetzungen.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen, sofern wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.

Brandmeldeanlagen müssen als Gefahrenmeldeanlagen den einschlägigen Normen entsprechen (u. a. DIN 14675, DIN EN 54 sowie VDE 0833 Teil 1 und Teil 2).

Grundsätzlich bedarf der Einbau einer baurechtlich geforderten, sowie einer freiwilligen BMA der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Bauaufsicht des Kreises, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE).

2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

BMA sind nach den jeweiligen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu errichten. Die Planung, Montage, Installation, Abnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen dürfen nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß Ziffer 4.2 der DIN 14675 erfolgen.

Die Zertifizierung ist der Abteilung Gefahrenabwehr des Kreis Bergstraße schriftlich nachzuweisen.

Der Einbau einer BMA bedarf einer konzeptionellen Vorplanung gemäß DIN 14675 sowie der Abstimmung mit der Abteilung Gefahrenabwehr und der Bauaufsicht des Kreises.

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 4 von 25



3. Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

In jedem Objekt ist ein Feuerwehrinformationszentrum zu installieren. Das FIZ ist in einem leicht zugänglichen Bereich / Raum in Gebäudezugangsnähe zu installieren. Am Standort des FIZ ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Die Einrichtungen sind so anzubringen, dass alle Anzeigen eindeutig erkennbar und gut ablesbar sind.

Das Feuerwehrinformationszentrum muss mindestens aus:

- einem Feuerwehrranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662,
- einem Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- sowie einem Fach für die Laufkarten und Feuerwehrpläne, mindestens im Format DIN A3

bestehen.

Die Installationshöhe des FIZ, ist gemäß DIN / VDE auszuführen.

Bei den Laufkarten ist eine Meldergruppenübersicht anzubringen. Das FIZ, inkl. Kartenfach, ist abschließbar, mit der entsprechenden kommunalen Feuerwehrschißung auszustatten.

Vorzugsweise ist die Farbe RAL 3000 zu wählen. Abweichungen müssen mit der Abteilung Gefahrenabwehr des Kreis Bergstraße abgestimmt werden.

3.1 Feuerwehrranzeigetableau (FAT)

Meldungen im FAT sind zusätzlich zu der Meldernummer mit folgenden Klartexten zu versorgen:

Melderart, Etage und Melderstandort z.B. Flur, Technik, etc.

3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Bei Betätigung der Taste „Brandfallsteuerungen ab“ sind **zusätzlich** alle Meldungen an übergeordnete Leitsysteme (z.B. GLT oder ständig besetzte Stellen) zu unterbinden.

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23



3.3 Feuerwehr-Laufkartendepot (LKD)

Ab 50 Laufkarten im Format DIN A3 ist das Laufkartendepot mit einer Gruppeneinzelanzeige per LED auszustatten. Die Gruppeneinzelanzeigen sind mit den zugehörigen Meldergruppen zu beschriften. Das Laufkartendepot ist mit einer Feuerwehrschiessung zu versehen. Die LEDs der Laufkarteneinzelanzeige im Laufkartendepot dürfen nicht durch die Reiter der Laufkarten verdeckt werden. Die Anordnung der Reiter ist so auszuführen, dass über die Einzelanzeige eine direkte Zuordnung der Laufkarte möglich ist. Die Beschriftung der Reiter muss im hinterlegten Zustand ablesbar sein.

Sollten aufgrund der Größe des Betriebes mehrere Feuerwehreinformationszentren notwendig sein, sind diese ebenso auszuführen. Weitergehende Regelungen werden im Rahmen des notwendigen Abstimmungsgesprächs durch die Brandschutzdienststelle vorgegeben (z. B. Kennzeichnung Blitzleuchte).

3.4 Sonstiges

Aufgrund der Gebäudestruktur können im Einzelfall u. a. folgende zusätzliche Komponenten erforderlich werden:

- weitere Lageplantableaus (z.B. Etagentableau)
- Werkzeuge zum Erreichen (z.B. Stehleiter) und/oder Öffnen (z.B. Plattenheber) von überwachten Doppelböden und/oder Zwischendecken. Diese sind in einem abschließbaren Behältnis mit kommunalen Feuerwehrschiessung zu hinterlegen.
- Feuerwehr-Sprechstelle zur Alarmierung
- Gebädefunkbedienstelle
- Entrauchungstableau
- Feuerwehrpläne

Diese sind soweit vorhanden, in unmittelbarer Nähe des Feuerwehreinformationszentrums zu integrieren.

4. Feuerwehrpläne

Für jedes Objekt, welche durch eine BMA überwacht wird, ist die Erstellung von Feuerwehrplänen erforderlich. Diese sind rechtzeitig vor der Aufschaltung der Abteilung Gefahrenabwehr Kreis Bergstraße zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Feuerwehrpläne sind gemäß der DIN 14095 sowie des Merkblatts zur Erstellung von Feuerwehrplänen des Kreises Bergstraße zu erstellen. (siehe separates Merkblatt). Ein Plansatz muss am FIZ vorgehalten werden

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 6 von 25



5. Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind nach DIN 14675 Anhang K zu erstellen und im Vorabzug Abteilung Gefahrenabwehr Kreis Bergstraße zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Musterlaufkarten sind dem Anhang 3 dieser Bedingung beigelegt.

Auf den Laufkarten sind die vorhandenen feuerlöschtechnischen Einrichtungen (z.B. Wandhydranten Typ F und/oder Schlauchanschlüsse der trockenen bzw. nassen Löschwassereinrichtung) des Objekts darzustellen.

Bei verbauten Zwischendeckenmeldern ist zur Kontrolle eine Stehleiter im Bereich des FIZ vorzuhalten und mit einer Feuerwehrschißung zu sichern. Der genaue Standort ist mit der Abteilung Gefahrenabwehr zu klären. Der Leiterstandort ist in den Laufkarten darzustellen.

Am Feuerwehrintormationszentrum (FIZ) sind die Feuerwehr-Laufkarten gut sichtbar und griffbereit zu hinterlegen. Bei Bedarf können weitere Fw-Laufkarten und Tableaus an anderer Stelle von der Brandschutzdienststelle gefordert werden.

Die Ausführung der Fw-Laufkarten erfolgt im **Format DIN A3**, laminiert, alternativ in Thermopapier (270µ) formstabil. Laufkarten sind mit beschrifteten Reitern zum schnelleren Auffinden zu versehen. Die Sortierung erfolgt numerisch aufsteigend sowie folgend farblich getrennt:

- Handfeuermelder: Roter Reiter mit weißer Schrift
- Automatischer Melder: Weißer Reiter mit schwarzer Schrift
- Sprinklerbereich: Blauer Reiter mit weißer Schrift
- Gaslöschbereich: Gelber Reiter mit schwarzer Schrift

Des Weiteren, sind die Fw-Laufkarten beidseitig zu bedrucken, wobei auf der Vorderseite das Ausgangsgeschoss und auf der Rückseite ist der betroffene Meldebereich dargestellt werden muss.

Zur besseren Orientierung, sind Vertikale Rettungswege im Farbton RAL 6024 zu hinterlegen sowie bei mehrgeschossigen Gebäuden, der Gebäudequerschnitt abzubilden. Das entsprechend ausgelöste bzw. betroffene Geschoss, ist farblich hervorzuheben.

Außerdem sind Bereiche mit besonderen Gefahren, wie

Zusatz: gefährliche Bereiche/ Trafo / Löschgase

dazustellen.

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 7 von 25



6. Zugang zum Objekt im Alarmfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

Falls keine ständig besetzte Stelle (24/7 wie eine Wachzentrale o. ä.) vorhanden ist, muss diese durch Deponieren eines Generalschlüssels im Zylinder der Zentralen Schließanlage in einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) mit gültiger VdS-Zulassung erfolgen.

a. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Die Einbauhöhe des FSD hat nach DIN / VDE zu erfolgen. Über dem FSD ist im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte eine bernsteinfarbene Blitzleuchte anzubringen. Bei unübersichtlichen Zugängen kann eine zweite Blitzleuchte im Eingangsbereich zum Objekt gefordert werden.

Die Installation des FSD soll in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes oder an der Anfahrstelle für die Feuerwehr erfolgen. Sollte das Gelände umzäunt sein, ist das FSD vor den Zaun zu setzen oder in den Zaun zu integrieren.

Bei freistehenden, in Säulenform ausgeführten FSD und FSE, ist gemäß der VdS-Richtlinie 2105 auszuführen und über einen VdS-zugelassenen Anschlussadapter an die BMZ anzuschließen. Der Standort des FSD / FSE ist frühzeitig mit der Abteilung Gefahrenabwehr abzustimmen.

Im FSD müssen mindestens zwei Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, die mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht werden. Sollten mehr als zwei Schlüssel im FSD deponiert werden, muss jeder Schlüssel über einen entsprechenden Zylinder gesichert sein. Sofern der Sachversicherer schriftlich zustimmt, können max. zwei weitere Schlüssel mit dem Generalschlüssel untrennbar miteinander verbunden werden (z. B. durch eine Schlüssel-Plombe). Jeder Schlüssel ist gemäß seinem Zweck klar und unmissverständlich zu kennzeichnen.

Werden anstelle eines Schlüssels, Transponder (elektronischer Schlüssel) verwendet, so muss die Funktion, bzw. der Funktionserhalt durch den Betreiber mindestens einmal jährlich geprüft werden.

Sabotagemeldungen und Meldung „Schlüsseldepot entriegelt“ oder „Objektschlüssel fehlt“ müssen auf eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden.

Sofern elektronische Schließsysteme eingesetzt werden, ist die Schadensverzichterklärung durch elektronische Schließsysteme zu verwenden.

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 8 von 25



b. Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD auch ohne Alarmauslösung durch die BMZ zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der BMZ anzuschalten.

Als Schließung für das FSE, ist die Feuerwehr-Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu verwenden. Die Schließung ist bei der örtlich zuständigen Stelle der Kommune, i.d.R. der Gemeinde- oder Stadtbrandinspektor, zu beantragen.

c. Blitzleuchte (BL)

Anforderungen an die Ausführung:

- Die Lage ist so zu wählen, dass sie von der Zufahrtsstraße aus deutlich sichtbar ist und möglichst genau die Lage des FSD anzeigt.
 - Ausführung als bernsteinfarbene Blitzleuchte oberhalb des FSD und am Hauptzugang (FIZ)
 - Kombination der Blitzleuchte und einer Standsäule für FSD und FSE ist möglich.
 - Unter Umständen kann es notwendig sein, weitere Blitzleuchten zu installieren. Dies ist mit der Feuerwehr abzustimmen
-
- Anforderungen an die Programmierung:
 - Die Blitzleuchte muss bei jeder Auslösung in Betrieb gehen
 - Sie darf nicht durch „Brandfallsteuerungen ab“ oder „Akustik ab“ deaktiviert werden können.
 - Bei Rückstellung der BMA am Feuerwehr-Bedienfeld darf die BL nicht deaktiviert werden. Sie muss so lange weiter in Betrieb bleiben, bis das FSD wieder verriegelt ist.

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 9 von 25



7. Feuerwehr-Schließung

Als Schließung für FSE, FBF/ FAT bzw. FIZ findet im Kreis Bergstraße ausschließlich die Feuerwehrschießung der jeweiligen Stadt / Gemeinde Verwendung.

Die Schließung ist daher bei der örtlich zuständigen Stelle der Kommunen zu beantragen. Bei Arbeiten (Wartung etc.) an der Schließung ist zuvor rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Feuerwehr in Verbindung zu treten.

8. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen

Brandmeldeanlagen müssen zur Alarmempfangszentrale bei der Zentralen Leitstelle Bergstraße aufgeschaltet werden. Im Kreis Bergstraße besteht die Möglichkeit dies über zugelassene Netze nach DIN 14675 zu realisieren (siehe auch Seite 11 „Erfordernisse Drittanbieter“).

9. Brandmeldezentrale (BMZ)

Der Aufstellraum der BMZ ist mit automatischen Brandmeldern zu überwachen. Wird die BMZ in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, sind die Türen abschließbar auszuführen und mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmeldezentrale“ (Größe min. 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen. Entsprechende brandschutztechnische Qualitäten sind gemäß VDE 0833-4 auszuführen.

10. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störmeldungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- Gefahrenmeldungen der BMA sind an die Alarmempfangszentrale der Zentralen Leitstelle Bergstraße weiterzuleiten.

Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG/AWAG), die nicht der DIN 14675 entsprechen, sind nicht zugelassen. Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Zentralen Leitstelle Bergstraße nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch – min. als Sammelanzeige – an eine „beauftragte Stelle“ weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige und Betätigungseinrichtungen in nicht durch „eingewiesene Personen“ ständig besetzten Räumen befindet.

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 10 von 25



Bei nicht ständig besetzter Stelle müssen Störungsmeldungen über ein automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG) mittels codierter Signale auf Übertragungswegen des öffentlichen Fernsprechwählnetzes zu „beauftragten Stellen“ weitergeleitet werden. Hierbei ist der Übertragungsweg vom AWUG automatisch aufzubauen. Das AWUG muss den Übertragungsweg selbsttätig in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen. Als „beauftragte Stelle“ gelten z.B. die Notdienstzentralen der Betreiber von GMA oder gleichartige Zentralen von Sicherungs- bzw. Bewachungsunternehmen. Näheres regelt DIN VDE 0833 Teil 1 und die dazugehörigen Erläuterungen.

11. Brandmelder

Die Planung und Ausführung von Brandmeldeanlagen muss nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß Ziffer 4.2 der DIN 14675 / EN 54 erfolgen. Die Zertifizierung ist der Abteilung Gefahrenabwehr des Kreises Bergstraße schriftlich nachzuweisen.

Zur Abstimmung und Planung sind der Abteilung Gefahrenabwehr des Kreises vorzulegen:

- Dokumentation gemäß 5.6 der DIN 14675,
- Ausführungsunterlagen nach 6.1.5 und 6.2.11 der DIN 14675,
- Brandfallsteuerungsmatrix.
- Konzept nach DIN EN 54

Melder, die zur Ansteuerung von Rauchschutzabschlüssen (z.B. Türen) dienen, dürfen keine Alarmierung zur Feuerwehr weiterleiten.

Die Verwendung von Rauchansaugsystemen (RAS), Linearmeldern und Wärmesensorkabeln ist nach vorheriger Abstimmung mit der Abteilung Gefahrenabwehr des Kreis Bergstraße möglich.

12. Zugänglichkeit

Brandmelder in Zwischendecken oder Zwischenböden müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen eine Mindestgröße von 50 cm x 50 cm aufweisen (Revisionsöffnung).

Das Hebwerkzeug für die Platten („Plattenheber“) ist für die Feuerwehr gut sichtbar und gesichert in unmittelbarer Nähe des FIZ anzubringen. Bei der Verwendung von Zwischendeckenmeldern ist der Feuerwehr eine entsprechende Stehleiter in unmittelbarer Nähe des FIZ zur Verfügung zu stellen, welche mittels einer abschließbaren Feuerwehr-Leiterhalterung gesichert ist. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises anzustimmen.

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 11 von 25



13. Kennzeichnung

Automatische sowie nichtautomatische Melder sind mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer in ausreichender Größe zu beschriften (z.B. 68/03). Es sind entweder schwarze oder rote Schrift auf weißen Grund zu verwenden.

Bei Zwischendecken- oder Zwischenbodenmeldern sind entsprechende Schilder nach DIN 14623, in unmittelbarer Nähe der Melder und, sofern die Revisionsöffnung nicht in unmittelbarer Nähe ist, auch an der Revisionsöffnung anzubringen. Gleiches gilt für Lüftungskanalmelder.

Ersatzscheiben für nichtautomatische Melder sind am FIZ in ausreichender Anzahl (mindestens 5 Stück) für die Feuerwehr bereitzustellen.

14. Interne Alarmierung

In welcher Weise die Nutzer des Objektes bei Brandalarm durch die BMZ gewarnt werden sollen, ist vorab mit der Abteilung Gefahrenabwehr des Kreises abzustimmen. Dies kann entweder mittels DIN-Ton oder durch eine elektroakustische Anlage erfolgen, in Einzelfällen bei besonderen Objekten (z. B. Krankenhäuser, Altenheime) kann es erforderlich sein, eine stille Alarmierung zu realisieren.

Bei Störschallpegeln über 90 dB sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich.

15. Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ sowie dem FAT, mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Objektes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Störungsmeldungen dürfen die ÜE der BMA nicht auslösen.

Je Strömungsmelder ist eine separate Laufkarte notwendig. Auf der Vorderseite, ist der Standort der Sprinklerzentrale, auf der Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Laufkarten durch ein graphisches Symbol darzustellen.

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 12 von 25



16. Sonstige Löschanlagen

Sonstige Ortsfeste Löschanlagen müssen an die BMZ aufgeschaltet werden. Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Entsprechende Laufkarten sind vorzuhalten.

17. Sprachalarmanlagen

Sind die Sprachalarmanlagen Bestandteil der Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833-4, so können diese Anlagen in einem gemeinsamen Raum aufgestellt werden. Die Einzelheiten hierzu sind mit der Abteilung Gefahrenabwehr des Kreis Bergstraße, abzustimmen.

18. Projektierung

Bei der Planung und Ausführung der Brandmeldeanlage hat diese Fehlalarmsicher nach den einschlägigen Normen zu erfolgen. Einzelheiten sind mit der Abteilung Gefahrenabwehr und der Bauaufsicht des Kreises Bergstraße abzustimmen.

19. Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA ist diese durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen nach TPrüfVO prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Abteilung Gefahrenabwehr des Kreises in Kopie vorzulegen. Sollten Mängel im Abnahmeprotokoll vermerkt sein, ist deren Behebung spätestens zum Aufschalttermin mit der Abteilung Gefahrenabwehr, durch die Fachfirma oder den Eigentümer / Betreiber schriftlich zu bestätigen.

Vor Aufschaltung der Übertragungseinheit an die Alarmempfangszentrale der Zentralen Leitstelle Bergstraße erfolgt eine Abnahme durch die Abteilung Gefahrenabwehr des Kreises und der Freiwilligen Feuerwehr der Kommune.

Der Termin für die Aufschaltung ist mit der Abteilung Gefahrenabwehr spätestens 14 Werktage vorher abzustimmen. Verantwortlich für die Terminkoordination ist der Eigentümer / Betreiber bzw. beauftragter Dritter.

Bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsberechtigter Vertreter) anwesend sein.

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 13 von 25



Spätestens 1 Woche vor Aufschaltung, sind dem Vertreter der Abteilung Gefahrenabwehr des Kreises zu übergeben:

- Nachweis der Zertifizierung der Errichterfirma und der verbauten BMZ
- Prüfprotokoll nach TPrüfVO für die BMA
- Brandfallsteuerungsmatrix sowie Nachweis der durchgeführten Wirkprinzipprüfung aller Anlagenteile
- sofern automatische Löschanlagen an die BMZ angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend TPrüfVO
- Meldergruppenübersicht
- Kopie des Vertrags der Alarmübertragung an die Alarmempfangszentrale der Zentralen Leitstelle Bergstraße
- Kopie des Vertrags über die Störmeldeweiterleitung
- Kopie des Wartungsvertrags für die BMA
- Nachweis der Einweisung von min. drei Ansprechpartnern in die Brandmeldezentrale inkl. Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit
- Zustimmungserklärung der technischen Anschlussbedingungen (TAB, Anlage 4)

An der BMZ sind vorzuhalten:

- Kurzbedienungsanleitung der Brandmeldezentrale
- Betriebsbuch
- Außer-Betrieb-Schilder für die Druckknopfmelder

20. Wartung / Inspektion der Brandmeldeanlage

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist für die Abteilung Gefahrenabwehr des Kreises und die örtliche Feuerwehr jederzeit einsehbar an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Bei erhöhter Anzahl von Fehlalarmen ist die Abteilung Gefahrenabwehr des Kreises ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schwerwiegenden Mängeln behält sich die Abteilung Gefahrenabwehr des Kreises das Recht vor, die zuständige Bauaufsicht zu informieren.

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 14 von 25



Sofern im Rahmen von Wartung, Inspektionen, Bauarbeiten o. ä. Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z. B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Sofern im Rahmen einer der o. a. Maßnahmen die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Leitstelle auf andere Art (z. B. Fernsprecher) sicherzustellen.

21. Einweisung der Feuerwehr

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist in die Funktionsweise der Brandmeldeanlage einzuweisen. Des Weiteren ist der örtlichen Feuerwehr mindestens einmal jährlich die Möglichkeit zu geben, eine Begehung des Überwachungsbereichs der BMA mit den Einsatzkräften durchzuführen.

22. Erfordernisse Drittanbieter

Die Alarmempfangszentrale der Zentralen Leitstelle Bergstraße wird derzeit durch die Fa. Siemens betrieben. Bei einer Alarmübertragung zur Alarmempfangseinrichtung der Zentralen Leitstelle Bergstraße durch einen Drittanbieter, sind folgende Regelungen zu beachten:

- Die Fachfirma stellt für die Übertragung von Brandmeldungen ein den einschlägigen Richtlinien und Normen entsprechendes Gateway zu der von Siemens zu betreibenden Alarmempfangseinrichtung und das notwendige Übertragungsnetz zur Verfügung. Die Weitergabe erfolgt an eine von Siemens gegen entsprechende Vergütung bereitgestellte Schnittstelle. Je Objekt berechnet Siemens monatlich z. Zt. 8,70 € Netto.
- die Fachfirmen können und müssen Ihre Übertragungsgeräte im Wartungsfall eigenständig in Revision nehmen können.
- Eigentümer von Objekten, die die Übertragung von Brandmeldungen selbst über eine Fachfirma ihrer Wahl zur Zentralen Leitstelle Bergstraße besorgen, haben die Anforderungen der Aufschaltbedingungen des Landkreises Bergstraße, die gültigen Richtlinien und Normen zur Übertragung von Brandmeldungen einzuhalten. Dies ist der Abteilung Gefahrenabwehr des Kreises Bergstraße schriftlich zu bestätigen.
- Die Fachfirma und Siemens treffen die notwendigen vertraglichen Regelungen für die Übergabe der Brandmeldung vom Gateway zur von Siemens betriebenen Alarmempfangseinrichtung einschließlich der hierfür anfallenden Vergütung. Eine Durchschrift ist der Abteilung Gefahrenabwehr des Kreises Bergstraße auszuhändigen.

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23



- Die Fachfirma stellt sicher, dass zugelassene, richtlinienkonforme Übertragungsgeräte eingesetzt werden, die bis einschließlich zum Gateway eine richtlinienkonforme Übertragung sicherstellen. Die Schnittstelle zwischen dem Gateway und der Alarmempfangseinrichtung des Fa. Siemens ist technisch einvernehmlich zwischen der Fachfirma und der Fa. Siemens zu regeln.

23. Sonstige Bedingungen

Die Abteilung Gefahrenabwehr des Kreises Bergstraße behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

24. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bei wesentlichen Änderungen der BMA bzw. Neuaufschaltungen nach Abschaltungen ist die Neuabnahme der Anlage erforderlich.

25. Ansprechpartner

Abteilung Gefahrenabwehr
Fachbereich Brandschutz

Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Ansprechpartner: Herr Gieser
Tel.: +49 (0)6252 15 4228
Email: brandschutz.vb@kreis-bergstrasse.de

Abteilung Gefahrenabwehr
Fachbereich Zentrale Leitstelle

Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Ansprechpartner: Herr Hahn
Tel.: +49 (0)6252 99700
E-Mail: leitstelle@kreis-bergstrasse.de

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 16 von 25



Konzessionär

Siemens AG Sector Building Technologies Region Mitte

Dynamostraße 4,

68165 Mannheim

Ansprechpartner: Herr Rabe

Tel.: 0621 – 456 – 1178

Email: Ruediger.Rabe@siemens.com

26. Inkrafttreten

Diese Technischen Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße treten mit Wirkung vom 16.09.2023 in Kraft.

Heppenheim, den 15.09.2023

(Lutter)

Der Kreisbrandinspektor des Kreis Bergstraße

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 17 von 25



27. Anhänge

Anhang 1

Richtlinien und Normen

- DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2, VDE 0800, VDE 0804, VDE 0830
- DIN 4102
- Leitungsanlagen Richtlinien LAR
- EN 54 ff
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatischer Brandmelder
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
- DIN 14662 Feuerwehranzeigetableau (FAT)
- DIN 14664 Feuerwehreinsprechstelle
- DIN 14674 Brandmeldeanlagen Anlagenübergreifenden Vernetzung
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen Aufbau und Betrieb
- DIN 14677 Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen
- DIN 14678 Handfeuermelder
- DIN 4066 Beschilderung
- DIN 14034-6 Symbole für Brandschutzpläne
- Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen des VdS
- VdS Richtlinien im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen
- Anforderungen an VdS-gerechte Feuerwehrschrüsseldepot - FSD -
- Anforderungen an VdS-gerechte Freischaltelemente - FSE -
- EN 81 (Teil 73)
- VDI 6017 / VDI 3819 / VDI 6010

Der jeweils gültigen Fassung

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

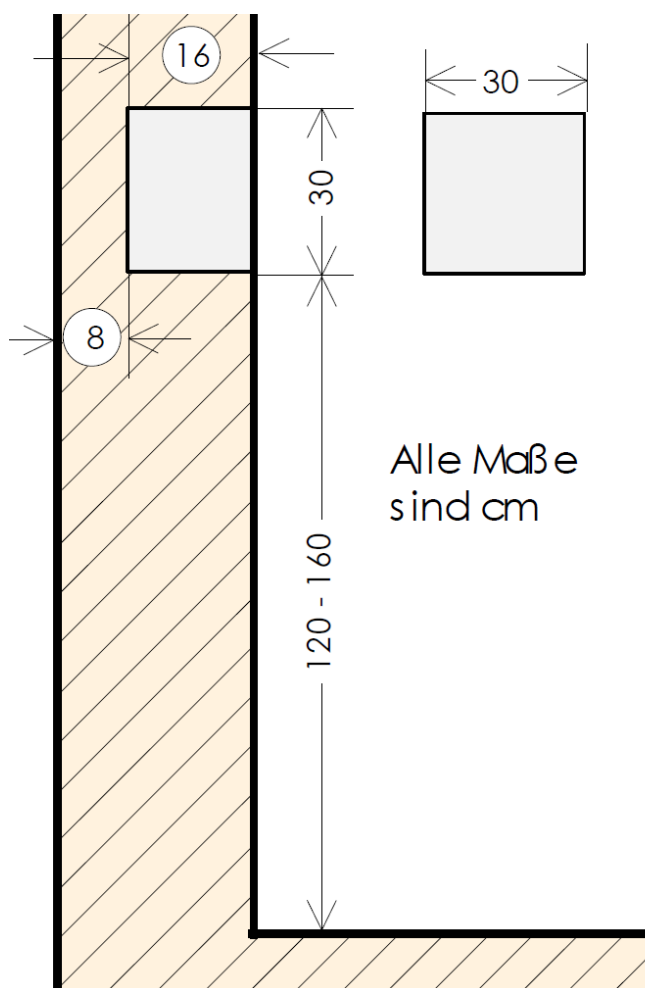


Anhang 2

FSD-Einbaumaße (Wandeinbau)

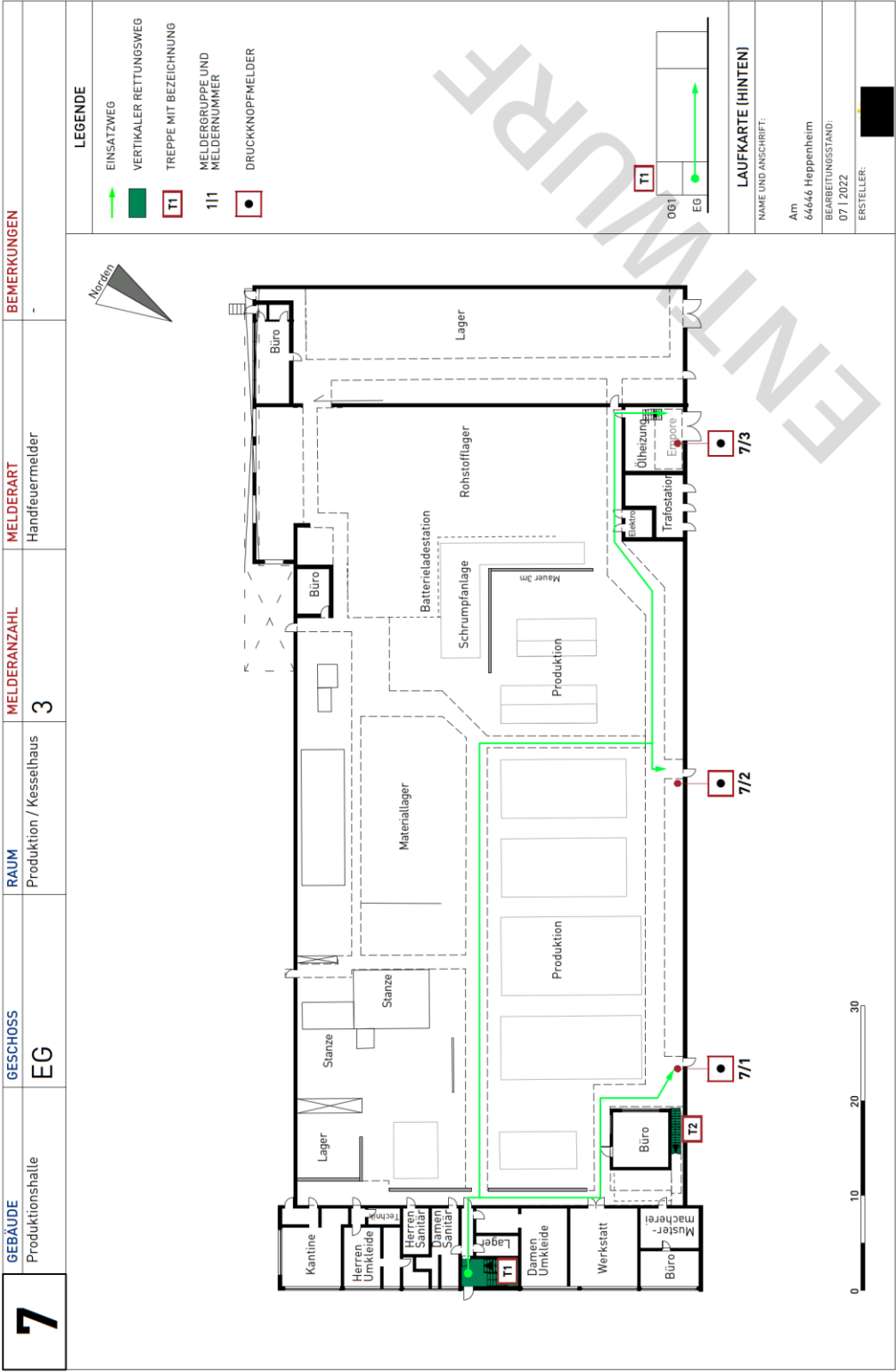
Der Einbau eines FSD darf nur in Wände nach DIN eingebaut werden (Ziegeln, Kalksandstein oder in Wände aus Stahlbeton). Das FSD muss wandbündig eingebaut sein und nach allen anderen Seiten mindestens 8 cm Überdeckung haben.

Die Anschaltung des FSD muss über einen VdS-anerkannten Adapter erfolgen. Der Adapter ist, sofern er nicht als Einschub in der BMZ enthalten ist, in unmittelbarer Nähe derselben zu installieren. Spannungsausfall am Adapter führt zur Alarmmeldung.



-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23



-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt		gültig ab:	
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23



Anlage 4

Zustimmungserklärung der technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Betreiber / Eigentümer / Beauftragte Person

Firma: _____

Straße: _____

PLZ / Ort : _____ / _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Hiermit bestätige ich, dass sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung der BMA, sowie beim Anschluss an die ÜE in der Zentralen Leitstelle Bergstraße, die TAB des Kreis Bergstraße, Stand 9/2023, vollumfänglich eingehalten wurden. Mir liegt eine Ausführung dieser TAB vor und ich hatte genügend Gelegenheiten Fragen zu äußern und Unklarheiten zu besprechen. Ich habe den gesamten Inhalt verstanden und akzeptiere vollumfänglich die Bedingungen und Anforderungen dieser TAB. Mir ist bewusst, dass eine Aufschaltung nicht möglich ist, wenn diese TAB oder auch Teile daraus nicht akzeptiert werden. Änderungen, Reduzierungen oder Erweiterungen der BMA, die dazu führen, dass die in diesen TAB formulierten Anforderungen und/oder Bedingungen nicht mehr erfüllt werden sind nicht zulässig.

Soll die bestehende BMA verändert werden so ist frühzeitig Kontakt mit der Feuerwehr und dem zuständigen Bauaufsichtsamt aufzunehmen.

Heppenheim, den _____
Betreiber / Eigentümer / Beauftragte Person

Name in Druckbuchstaben: _____

Diese Einverständniserklärung ist mind. 14 Werktage vor der Aufschaltung an die Abteilung Gefahrenabwehr Kreis Bergstraße (Kontakt siehe Deckblatt) zu senden.

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23



Anlage 5

Kreis Bergstraße
Gefahrenabwehr
Gräfstraße 5
64646 Heppenheim
Tel.: 06252 / 15-4228 / -4

Antrag (*Muss im Original eingereicht werden*)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ **auf Aufschaltung**

☐ einer Brandmeldeanlage (BMA)

☐ einer Brandmeldeunterzentrale (BMUZ)

☐ **auf Abschaltung**

☐ einer Löschmittelzentrale

1. Liegenschaft

Plz _____ Ort _____

Straße _____ Hausnr. _____

Art/Nutzung der Liegenschaft _____

Übertragungseinrichtungsnummer (nur bei Abschaltung BMZ / BMUZ)

2. Antragsteller

Firma _____

Vertreten durch _____

Plz _____ Ort _____

Straße _____ Hausnr. _____

Telefonnummer _____

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23

Kreis Bergstraße Abteilung Gefahrenabwehr	Technische Ausführbestimmungen für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltbedingungen für den Landkreis Bergstraße	
Fachbereich 4 Brandschutz	Dateiname: 2023_10_04 TAB_2023_V1.2	Seite 25 von 25



für Rückfragen E-Mail _____

3. Ansprechpartner (z. B. Bauleiter o. ä.)

Firma _____

Vertreten durch _____

Plz _____ Ort _____

Straße _____ Hausnr _____

Telefonnummer _____

für Rückfragen E-Mail _____

4. Gewünschter Termin der Auf- oder Abschaltung

4.1 Abschaltung (Begründung)

5. Unterschrift Antragsteller/Betreiber

Ort, Datum Unterschrift, Name in Druckbuchstaben

-1.

Revision	erstellt am:	erstellt von:	geprüft und genehmigt			gültig ab:
1.2	04.10.2023	RG	am:	von:	Zeichen: SL	10/23